

Kindesunterhalt

Im Rahmen des Kindesunterhalts tauchen immer wieder Fragen zum Mehrbedarf bzw. Sonderbedarf auf. Hierzu einige Hinweise:



Der Elementarunterhalt umfasst nach § 1610 II BGB den gesamten Lebensbedarf eines Kindes inklusive Betreuung, Schulausbildung und Ferien. Die Bedarfsätze der Düsseldorfer Tabelle (DT) sind der für den allgemeinen Lebensbedarf geschuldete Elementarunterhalt. Aus-

bildungsaufwand in üblicher Form ist im Allgemeinen im Normalbedarf enthalten. Notwendige Maßnahmen und Kosten erfüllen nur dann die Voraussetzung eines Elementarunterhalts, wenn sie nicht durch den Elementarunterhalt abgedeckt werden. Als Sonderbedarf kann nur ein solcher

berücksichtigt werden, der überraschend und nicht vorhersehbar auftritt und in einer Höhe, die billigerweise aus dem laufenden Unterhalt nicht bestritten werden kann, z. B. unvorhergesehene Krankheitskosten. Sonderbedarf ist einkommensabhängig, sodass bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen eher anzunehmen ist, dass höhere Aufwendungen durch die entsprechend höheren Unterhaltssätze abgefangen werden. Sonderbedarf muss spätestens innerhalb eines Jahres seit seiner Entstehung geltend gemacht werden (§ 1613 BGB). Mehrbedarf ist ein während eines längeren Zeitraums regelmäßig anfallender Bedarf, der die üblichen Kosten übersteigt und deshalb mit den Regelsätzen der DT nicht erfasst wird, z. B. Schulgeld, krankheitsbedingte Mehrkosten. Da Mehrbedarf für die Vergangenheit jedoch nur gefordert werden kann, wenn insoweit die Verzugsvoraussetzungen vorliegen, wird angeraten, Zusatzkosten, sofern absehbar und bezifferbar, in jedem Fall in dem Unterhalts-Erstverfahren geltend zu machen.



Angelika Berking
Rechtsanwältin
Schwerpunkt
Familienrecht

Neue BGH-Rechtsprechung

Rückforderung von Geldgeschenken durch die Schwiegereltern

Der BGH hat seine Rechtsprechung zur Rückforderung von Geldgeschenken, welche Schwiegereltern an das Schwiegerkind zugewandt haben, geändert. Nunmehr können Schwiegereltern leichter nach einer Scheidung ihres Kindes, derartige Geldgeschenke vom Schwiegerkind zurückfordern. Im zugrunde liegenden Fall beabsichtigten die Tochter und deren Freund zu heiraten. Im Vorfeld überwies die Eltern an den Freund direkt zum Erwerb einer gemeinsamen Wohnung einen Betrag in Höhe von 58.000,00 DM, woraufhin der Freund eine Eigentumswohnung ersteigerte, sich jedoch als Alleineigentümer in das Grundbuch eintragen ließ. Die Tochter lebte dann mit dem Freund und mit den zwei gemeinsamen Kindern in dieser Wohnung, beide heirateten

auch ein Jahr später, ließen sich jedoch fünf Jahre später wieder scheiden. Die Schwiegereltern verlangten nun vom Exschwiegersonn die Rückzahlung der 58.000,00 DM. Nach der früheren Rechtsprechung wurden derartige schwiegerelterliche Leistungen ähnlich den sogenannten unbemannten Zuwendungen behandelt, und konnten bei Vorliegen der Zugewinngemeinschaft nicht zurückgefordert werden. Der BGH hat nunmehr entschieden, dass solche Geldgeschenke zurückgefordert werden können, auch wenn sich die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft befinden. Nunmehr qualifiziert der BGH diese entgeltlichen Leistungen als Schenkung. Geschäftsgrundlage einer solchen Schenkung ist regelmäßig der Fortbe-

stand der Ehe. Bei Scheitern der Ehe entfällt diese Geschäftsgrundlage, was bedeutet, dass der Vertrag anzupassen ist bzw. zumindest einer teilweisen Rückabwicklung nichts im Wege steht. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage sind anzuwenden. Die Höhe der Rückforderung hängt jedoch auch davon ab, wie lange das leibliche Kind selbst von der Schenkung profitiert hat.



Alexandra Oldekop
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Familienrecht



TEAM DER RECHTSANWÄLTINNEN

V. l. n. r. Angelika Berking, Renate Maltry, Maria Demirci, Frauke de Buhr, Alexandra Oldekop und Dörte Schiedermaier · Insgesamt 8 Kinder und 2 Stiefkinder im Alter zwischen 1 Jahr und 29 Jahren · Insgesamt 56 Jahre Berufserfahrung · Büro: Insgesamt 3 Kinder im Alter zwischen 11 und 17 Jahren · Insgesamt 29 Jahre Berufserfahrung



Das Büro-Team: Stephanie Glas, Tanja Janis, Rita Bentlage, Hannah Gerneth (v.l.n.r.)



Feier zur 25-jährigen Mitarbeit von Frau Rita Bentlage am 17. Dezember 2009. Herzlichen Glückwunsch.

Meilensteine der Kanzlei

Mai 1984	Kanzleigründung, Renate Maltry-Mattern, Dieter Mattern und zwei weitere Kollegen, Spezialkanzlei für Familienrecht und Mietrecht
1985	Gründung des Vereins TuSch – Trennung und Scheidung durch Renate Maltry
1990	Einzelkanzlei Renate Maltry, Spezialkanzlei für Familienrecht und Erbrecht
1995	Umzug Renate Maltry, 2. Obergeschoss, Hohenzollernstraße 110, 80796 München
1997	Fachanwältin für Familienrecht
1998	Mitgründerin der Frauenwohngenossenschaft München
1998–2006	Aufsichtsratsvorsitzende der Frauenwohngenossenschaft München
2005	Umzug Maltry Rechtsanwältinnen, Hohenzollernstraße 89, 80796 München
2006	Fachanwältin für Erbrecht
2009	Übernahme Kanzlei Christa Weigl-Schneider
seit 2005	Vizepräsidentin Bundesvorstand Deutscher Juristinnenbund – djb
seit 2008	Lehrauftrag Fachhochschule München, Familienrecht

Maltry Rechtsanwältinnen

Den Kontakt zur Klärung und Bearbeitung Ihrer konkreten Rechtsfragen sowie weitergehende Hinweise finden Sie auf unserer Homepage.
Hohenzollernstraße 89 · 80796 München
Telefon: 0 89 / 30 77 91 44 · Telefax: 0 89 / 30 77 91 54
Internet: www.rechtsanwaeltinnen.com · E-Mail: maltry@rechtsanwaeltinnen.com

VORTRÄGE:

Über unsere Rechtsinformationen im Newsletter hinaus laden wir Sie zu einer kostenlosen Vortragsreihe ein. Die Vorträge finden ab Juni 2010 statt.

16. Juni 2010
„Testamentsgestaltung heute“
Referentin Renate Maltry,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Familienrecht und Erbrecht

23. Juni 2010
„Gestaltung von Eheverträgen“
Referentin: Maria Demirci,
Rechtsanwältin

14. Juli 2010
„Reformen im Familienrecht“
Referentin Renate Maltry

Die Vorträge beginnen jeweils um 19.00 Uhr in unseren Kanzleiräumen.

Bitte melden Sie Ihr Kommen **spätestens am Vortag telefonisch unter 0 89 / 30 77 91 44** oder per E-Mail an **maltry@rechtsanwaeltinnen.com** an.

Gerne kommen wir auch zu Ihren Firmen- oder Verbandsveranstaltungen und halten Vorträge zu allen Themenbereichen, die unser Tätigkeitsfeld umfasst.

Anfragen richten Sie bitte an unser Sekretariat.

Allgemeine Bürozeiten
Mo. – Do. 08.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr
Fr. 08.30 – 14.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Besprechungen werden telefonisch mit dem Sekretariat, gegebenenfalls auch nach Rücksprache mit der jeweiligen Rechtsanwältin, vereinbart.

AUSGABE 01/2010

EDITORIAL

Seit 1. Januar 2010 gilt die Erbrechtsreform

Um Sie vor Irrtümern zu bewahren, haben wir Ihnen folgende wichtige Rechtsirrtümer zusammengestellt.



IRRTUM 1: Enterben ist jetzt leicht gemacht.

Richtig ist: Wer einen gesetzlichen Erben von der Erbfolge ausschließen will, verhindert nicht, dass dieser den sogenannten Pflichtteil erhält. Der Pflichtteil ist die Hälfte dessen, was der gesetzliche Anspruch wäre. Bisher konnte ein Erblasser in seinem Testament einen Angehörigen nur enterben, wenn der ihm nach dem Leben getrachtet hat. Jetzt kann als Grund für eine Enterbung auch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung ausreichen.

IRRTUM 2: Jeder, der enterbt ist, ist pflichtteilsberechtigt.

Richtig ist: Pflichtteilsberechtigt sind nur Ehegatten und Kinder, Eltern und Lebenspartner, sofern sie nach dem Le-

benspartnerschaftsgesetz eingetragen sind. Nicht pflichtteilsberechtigt sind weiter entfernte Verwandte.

IRRTUM 3: Wenn ich den Erblasser pflege, kann ich immer die Pflegeleistung aus dem Erbe verlangen?

Richtig ist: Nur Erben, die den Erblasser pflegen, haben Anspruch auf einen höheren Erbteil. **Achtung:** Hierzu müssen Sie nachweisen, wie oft und wie lange die Pflegeleistung stattgefunden hat. Schwiegertöchter, die häufig die Pflege übernehmen, sind nicht erbberechtigt. Somit werden ihre Leistungen nicht berücksichtigt.

IRRTUM 4: Pflichtteilsansprüche sind sofort auszuzahlen.

Richtig ist: Mit der Reform gelten die bestehenden Stundungsregelungen, sofern die Erfüllung des Pflichtteils eine



Es ist 5 vor 12, um unser Jubiläumsjahr bekannt zu geben! Denn ab Juni 2010 besteht die Kanzlei Maltry Rechtsanwältinnen schon seit 26 Jahren. Ich blicke zurück auf 25 Jahre mit Höhen und Tiefen, sehr unterschiedlichen und spannenden Momenten. Die Faszination der Rechtsgebiete hat mich immer begleitet. Das Familien- und das Erbrecht sind komplex und lebendig, mit einem sehr großen Bezug zum Mandanten. Deshalb übe ich meinen Beruf auch nach 25 Jahren sehr gerne aus. Heute richte ich meinen Blick in die Zukunft und freue mich über die Zusammensetzung unseres derzeitigen Teams, das sowohl für Kompetenz als auch Empathie steht. Neu für Sie ist unser Newsletter. Zum Jubiläum schenken wir Ihnen Zeit und unser Wissen. Wir eröffnen das neue Kanzleijahr mit unserer Vortragsreihe und laden Sie zu kostenloser Information ein.

Ihre
Renate Maltry



unbillige Härte darstellen würde. Um zu verhindern, dass z. B. eine Firma oder eine Immobilie verkauft werden muss, können Erben eine Stundung der Zahlung durchsetzen. Bisher häufig aufgetretene Zwangsverkäufe können so verhindert werden.

andere pflichtteilsberechtigten Erben wie die Kinder, und zwar immer dann, wenn die Erbschaft mit Auflagen verknüpft ist. Wie etwa einer Testamentsvollstreckung.

IRRTUM 6: Die Erben haften nicht für die Schulden des Erblassers.

Richtig ist: Erben treten immer in die Rechtstellung des Erblassers ein. Daran hat auch die Reform nichts geändert. Dem Erben bleibt bei einem überschuldeten Nachlass nur die Ausschlagung des Nachlasses. Die Frist hierfür beträgt sechs Wochen nach Bekanntwerden des Erbfalls. Nach Annahme der Erbschaft bleibt die Nachlassinsolvenz.

IRRTUM 7: Schenkungen zu Lebzeiten zählen immer zum Nachlass.

Richtig ist: Hier ist zu unterscheiden zwischen Pflichtteilsberechtigten und Miterben.

Bei Pflichtteilsberechtigten gilt ab sofort: Nur noch Schenkungen aus dem letzten

Jahr vor dem Tod zählen zu 100 % mit zum Nachlass. Solche aus dem vorletzten Jahr zu 90 %, davor 80 % und für jedes weitere Jahr 10 % weniger.

Schenkungen an einen Miterben werden nur dann angerechnet, wenn die Anrechnung bei der Schenkung auch benannt wird.

Ausführliche erbrechtliche Informationen hierzu finden Sie unter unserer Rechtsinformation auf unserer Homepage www.rechtsanwaeltinnen.com.



Renate Maltry
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Familienrecht,
Fachanwältin für
Erbrecht

IRRTUM 5: Wer das Erbe ablehnt, erhält keinen Pflichtteil.

Richtig ist: Ehegatten, die im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gelebt haben, können die Erbschaft ausschlagen. Neben dem güterrechtlichen Zugewinnsgleich können sie dann auch den Pflichtteil verlangen. Dies gilt jetzt auch für

Internationales Scheidungsrecht

Die Anzahl der in Deutschland geschlossenen gemischtnationalen Ehen steigt stetig. Im Falle einer Scheidung stellt sich die Frage, nach welchem Recht die Ehe zu scheiden ist.

Bei den nachfolgenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung in Deutschland leben.

Beide Ehegatten besitzen dieselbe ausländische Staatsangehörigkeit. Das auf die Scheidung anwendbare Recht bestimmt sich nach dem Recht des gemeinsamen Heimatstaates der Ehegatten. Sind beispielsweise beide Ehegatten Italiener, findet die Scheidung nach italienischem Recht statt.

Ist nur einer der Ehegatten deutscher Staatsangehöriger und der andere z. B. türkischer Staatsangehöriger, so kommt es darauf an, wo beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Leben beide Ehegatten in Deutschland, so ist die Ehe nach deutschem Recht zu scheiden.

Besitzen beide Ehegatten verschiedene ausländische Staatsangehörigkeiten – ist z. B. der eine Ehegatte Spanier und der andere Ehegatte Franzose –, so ist ebenfalls deutsches Recht auf die Scheidung anwendbar. Auch in dieser Konstellation

kommt es nämlich auf den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten an.

Eines haben alle drei Beispiele gemeinsam – egal wo die Ehe geschlossen wurde und welches Recht auf die Scheidung anwendbar ist. Leben beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Einreichung des Scheidungsantrages in Deutschland, so kann/muss die Scheidung vor einem deutschen Gericht durchgeführt werden.

Von der Scheidung zu trennen ist die Frage, welches Recht auf die Scheidungsfolgesachen, d. h. elterliche Sorge, nachehelicher Unterhalt und die Frage des Zugewinns, d. h. der Vermögensauseinandersetzung zwischen den Ehegatten, anzuwenden ist.

Wenn auf die Scheidung selbst ausländisches Recht anzuwenden ist, so ist auch die Folgesachen nachehelicher Unterhalt und Zugewinn das ausländische Recht anzuwenden.

Um das Beispiel mit den italienischen Ehegatten wieder aufzugreifen: Ob und in welcher Höhe nachehelicher Unter-

halt gewährt wird und wie der Zugewinn geregelt wird, richtet sich allein nach italienischem Recht.

Die elterliche Sorge, d. h. wer von beiden Ehegatten das alleinige Sorgerecht innehaben kann, richtet sich immer nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes.

Der Trennungsunterhalt richtet sich immer nach deutschem Recht, da beim Trennungsunterhalt auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Bedürftigen abgestellt wird.

Angesichts der Komplexität der Materie raten wir Ihnen, sich frühzeitig beraten zu lassen.



Maria Demirci
Rechtsanwältin,
Schwerpunkt
Internationales Recht

Die Reform des Zugewinnausgleichs

Ein Schritt in die richtige Richtung



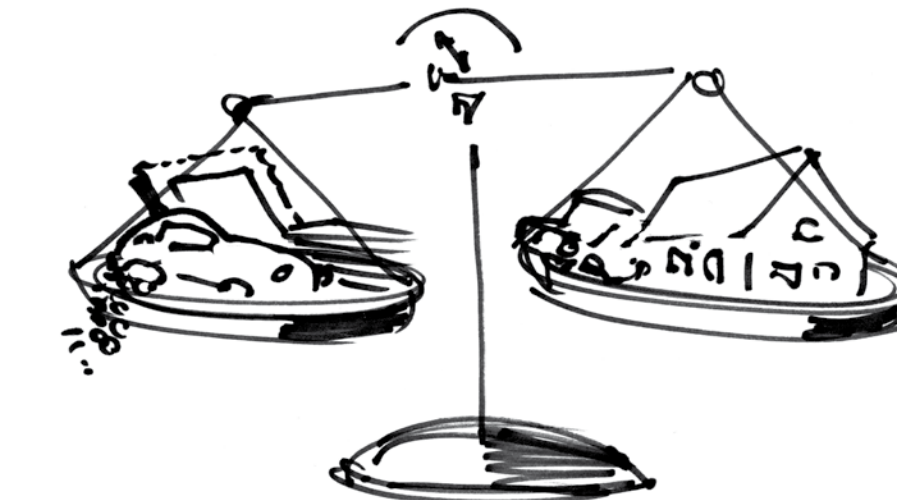
nehmen muss, um die Zugewinnausgleichsforderung erfüllen zu können.

Beispiel:

Beide Ehegatten hatten kein Anfangsvermögen. Der Ehemann hat ein Endvermögen von 50.000 €, die Ehefrau hat kein Endvermögen. Zwischen der Trennung der Ehegatten und der Zustellung des Scheidungsantrages hat der Ehemann aber 100.000 € verspielt, verschwendet und verschenkt.

Nach früher geltendem Recht wurde zwar die sogenannte illoyale Vermögensminderung dem Endvermögen zugerechnet, jedoch war die Ausgleichsforderung auf das noch vorhandene Vermögen begrenzt. Die Ehefrau hatte also einen Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe von 50.000 €.

Seit der Reform wird der vergeudete Betrag in Höhe von 100.000 € nicht nur zur Berechnung der Ausgleichshöhe dazugerechnet (Anspruch: Hälfte der Summe aus 50.000 € + 100.000 € = 75.000 €), sondern auch dem tatsächlich noch vorhandenen Vermögen. Eine Begrenzung findet also insoweit nicht mehr statt. Der Ehemann muss jetzt also 75.000 € bezahlen, nötigenfalls also ein Darlehen in Höhe von 25.000 € aufnehmen.



Ehegatten ohne Ehevertrag führen bei Scheidung den Zugewinnausgleich durch. Zur Berechnung des Zugewinnausgleichs findet ein Vergleich zwischen dem Endvermögen eines jeden Ehegatten zum Stichtag der Zustellung des Scheidungsantrages und dem Anfangsvermögen zum Stichtag der Eheschließung statt. Wenn das Endvermögen eines Ehegatten größer ist als sein Anfangsvermögen, so hat er einen Zugewinn erwirtschaftet.

Derjenige, der den höheren Zugewinn hat, ist verpflichtet, dem anderen die Hälfte des Überschusses als Ausgleich auszus zahlen.

An dieser Grundstruktur des Zugewinnausgleichs hat sich nichts geändert. Durch die seit dem 1. 9. 2009 geltende Rechtsänderung wurden aber einige Schwachstellen der bisherigen Regelung ausgebessert:

Schulden, die während der Ehe getilgt wurden, gelten jetzt auch als Vermögensmehrung.

Beispiel:

Der Ehemann hatte bei Eheschließung Schulden in Höhe von 50.000 €, während die Ehefrau nichts hatte. Bei Beendigung des Güterstandes hat der Ehemann nichts (aber auch keine Schulden mehr), die Ehefrau ein Konto mit 50.000 €.

Früher musste die Ehefrau als Zugewinnausgleich dem Ehemann 25.000 € zahlen, da er rechtlich keinen Zugewinn hatte (Endvermögen 0 €, Anfangsvermögen 0 €), sie aber einen Zugewinn von 50.000 €.

Seit der Reform hat der Ehemann wirtschaftlich betrachtet auch einen Zugewinn in Höhe von 50.000 €, weil seine Schulden abgebaut wurden. Jetzt muss die Ehefrau nichts bezahlen, da beide wertmäßig den gleichen Zugewinn haben.

Dabei kann der Ausgleichspflichtige seit der Reform bis zur vollen Höhe seines Vermögens herangezogen werden.

Beispiel: Der Ehemann hatte bei Eheschließung Schulden in Höhe von 100.000 €, bei Beendigung des Güterstandes ein Konto mit 50.000 €. Die Ehefrau verfügt weder bei Eheschließung noch bei Beendigung des Güterstandes über Vermögen.

Früher hatte die Ehefrau einen Anspruch auf Zugewinnausgleich in Höhe von 25.000 € (Endvermögen 50.000 € minus Anfangsvermögen 0 € = Zugewinn des Ehemannes in Höhe von 50.000 €).

Jetzt bekäme sie bei rein wirtschaftlicher Betrachtung 75.000 € (Endvermögen 50.000 € plus Schuldenabbau 100.000 € = Zugewinn des Ehemannes von 150.000 €). Wegen der gesetzlichen Begrenzung muss er nur die vorhandenen 50.000 € als Zugewinnausgleich bezahlen.

Wenn aber ein Ehegatte zwischen Trennung und dem gesetzlichen Stichtag (Zustellung des Scheidungsantrages) Vermögenswerte verschwinden lässt, werden diese dem Wert des tatsächlich bei Beendigung des Güterstandes noch vorhandenen Vermögens hinzugerechnet, sodass der Ehegatte, der den anderen benachteiligen wollte, gegebenenfalls ein Darlehen auf-

Der Nachweis der Vermögensmanipulation ist jetzt leichter. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Reform einen weiteren Auskunftsanspruch ins Gesetz aufgenommen, nämlich zum Zeitpunkt der Trennung. Zusätzlich muss jetzt auch derjenige, dessen Vermögen geringer wurde, nachweisen, dass er das Vermögen nicht mutwillig beiseitegeschafft hat.

Beispiel:

Beide Ehegatten hatten kein Anfangsvermögen. Beide haben kein Endvermögen. Zwischen der Trennung der Ehegatten und der Zustellung des Scheidungsantrages hat der Ehemann aber 100.000 € verspielt, verschwendet und verschenkt.

Früher hatte die Ehefrau nur einen Auskunftsanspruch zu den Stichtagen Eheschließung und Zustellung des Scheidungsantrages. Wenn sie Anhaltspunkte dafür hatte, dass der Ehemann sein Vermögen vermindert hat, um sie zu benachteiligen, musste sie als Anspruchstellerin konkret vortragen und beweisen, dass entsprechende Verfügungen stattgefunden haben. Konnte sie das nicht, wurde rein formal auf Grundlage der erteilten Auskünfte zu den Stichtagen entschieden. Im Beispielfall hätte sie also im Zweifel nichts bekommen.

Wenn die Auskunft ergibt, dass das Vermögen eines Ehegatten zwischen Trennung und Stichtag geringer geworden ist, muss er nach neuem Recht nachweisen, dass die Vermögensminderung nicht auf Schenkungen, Verschwendungen oder andere illoyale Vermögensverfügungen zurückzuführen ist. Kann er also den Nachweis nicht führen, dass die Vermögensreduktion auf anerkanntswerten Sachverhalten beruht, wird vermutet, dass sie illoyal war. Dies wiederum führt dazu, dass der „verschundene“ Betrag dem Endvermögen hinzugerechnet wird, so als ob er nicht verschwunden wäre. Im Beispielfall bekommt die Ehefrau jetzt also 50.000 €, die der Ehemann nö-

tigenfalls durch Aufnahme eines Darlehens finanzieren muss.

Tipp:

Auch in Altverfahren kann und sollte jetzt die Auskunft zum Trennungszeitpunkt und die Vorlage von Belegen verlangt werden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Gesetzgeber mit der Reform des Zugewinnausgleichsrechts die Trennungsfolgen in güterrechtlicher Hinsicht einen großen Schritt näher an das, was im Allgemeinen als gerecht empfunden wird, herangebracht hat. Insbesondere diejenigen, die während bestehender Ehe oftmals die finanziellen Verhältnisse der Familie nicht so im Blick haben (und das sind nach wie vor häufig die Familienarbeit leistenden Frauen), werden durch die Neuregelung deutlich mehr vor Benachteiligungen geschützt.



Dörte Schiedermaier
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Familienrecht

Die steuerliche Berücksichtigung der sonstigen Vorsorgeaufwendungen nach dem Bürgerentlastungsgesetz

Das Bürgerentlastungsgesetz bringt den Steuerpflichtigen ab 2010 zahlreiche steuerliche Entlastungen. Insbesondere wurde der Sonderausgabenabzug für alle „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“, die neben den Aufwendungen für die Altersvorsorge abziehbar sind, neu geregelt. Vorrangig sollen nun die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge steuerlich berücksichtigt werden.

Krankenversicherungsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger für sich selbst, seinen Ehepartner, seinen Lebenspartner und seine Kinder leistet, können nun in Höhe des existenznotwendigen Vorsorgeniveaus (Basiskrankenversicherung) als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Für gesetzlich Versicherte bedeutet dies eine Absetzbarkeit ihrer Beiträge in voller Höhe mit Ausnahme der Beitragsteile, die auf den Krankengeldanspruch entfallen. Bei privat Versicherten bleibt der Teil der Beiträge unberücksichtigt, der

das Absicherungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt.

Beiträge zur Pflegeversicherung sind vollumfänglich als Sonderausgaben abziehbar.

Alle weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen (Arbeitslosenversicherung, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung, private Unfallversicherungen, private Haftpflichtversicherungen etc.) sind künftig nur dann abzugsfähig, wenn die Höchstgrenze für Vorsorgeaufwendungen durch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge noch nicht ausgeschöpft bzw. überschritten ist. Die Höchstgrenze beträgt 1.900,00 € bzw. 2.800,00 € für Steuerpflichtige, die ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst tragen. Bei Zusammenveranlagung gilt der doppelte Betrag. Im Rahmen des begrenzten Realsplittings können nun die vom Unterhaltsverpflichteten für den geschiedenen

Ehegatten geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zusätzlich zum sonstigen Unterhalt als Sonderausgaben abgezogen werden. Bisher galt der Höchstbetrag von 13.805,00 € im Jahr für alle Unterhaltsleistungen. Nun erhöhen die für den Unterhaltsberechtigten geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge diesen Höchstbetrag. Dabei kommt es allein auf die tatsächlichen Aufwendungen des Unterhaltsverpflichteten an.



Frauke de Buhr
Rechtsanwältin